



Newsletter 1/20

Aktuelle Informationen

Ausgabe April 2020



Aktuelle Informationen

RJV-Ringversammlungen, Hauptversammlung, Hegeschau abgesagt!

(Autor Roland Fetz, Vorsitzender der RJV-Taunus)

Leider konnten die Ringversammlungen Mittlerer und Östlicher Taunus nicht stattfinden. Auch unsere Hauptversammlung und Hegeschau am 04.04.2020 in Neu-Anspach muss abgesagt werden. Ob es uns in diesem Jahr noch gelingt, einen neuen Termin für die Hauptversammlung und die Hegeschau zu finden, steht in den Sternen. Eine Option wäre auch, die Hegeschau im kommenden Jahr gleichzeitig für 2019 und 2020 auszurichten.

Ich bedaure es sehr, denn kompetente Referenten wie Frau Schwintuchowski als auch RA Hertel hätten vor Ort zum Klageverfahren und zu den Widerspruchsverfahren Stellung nehmen und detailliert berichten können.

Auch den beiden Gastrednern für unsere Hegeschau, Herr Prof. Dr. Reiner und Herr Prof. Dr. Pfannenstiel ist es nicht möglich uns alle persönlich über die wildbiologischen Auswirkungen der neuen Hessischen Bejagungsrichtlinie auf unsere Rotwildpopulation zu informieren.

Die mahnenden Worte und Erkenntnisse dieser beiden Experten werden leider durch die Oberste Jagdbehörde ignoriert.

Der dankenswerter Weise von Herrn Prof. Dr. Reiner zur Verfügung gestellte Endbericht zur Biodiversität des Rotwildes in Hessen als auch die von Herrn Prof. Dr. Pfannenstiel erarbeitete Streckenanalyse für das Rotwild im Taunus können Sie auf unserer Internetseite (www.rjv-taunus.de in Kategorie **Downloads** unter der Überschrift **Fachbeiträge**) einsehen, ich kann sie Ihnen nur dringend ans Herz legen.

Erste erschreckende Auswirkungen durch die neue Richtlinie lassen sich nicht nur im Spessart, sondern auch bei uns feststellen. Unter anderem führt die offizielle Rückrechnung 2019 für unser Rotwildgebiet Taunus zwar ein erfreulich hohes, gesteigertes Abschussergebnis gegenüber Vorjahren an, dieses sei aber durch einen überproportionalen Abschuss beim männlichen Wild (Hirsche) erreicht worden. Mit allen bekannten Folgen für die Sozialstruktur. Auch die angestrebte Bestandsreduktion hat nicht stattgefunden, der zum 01.04.2020 unterstellte Bestand an Alttieren und Schmaltieren ist gegenüber dem Vorjahr mindestens gleich geblieben. Eine Population lässt sich bekanntlich nachhaltig nur über den weiblichen Anteil begrenzen / reduzieren.



Newsletter 1/20

Aktuelle Informationen

Ausgabe April 2020



Beantragung der Rotwildfreigabe

Vorgehen zur Beantragung der Rotwildfreigabe im Jagdjahr 2020/21

(Autor Roland Fetz, Vorsitzender der RJV-Taunus)

Da wir nicht in der Lage sind eine ordnungsgemäße Hauptversammlung durchzuführen, werden die von den jeweiligen Revieren an die Ringleiter übermittelten Abschuss Anträge von diesen gebündelt, wie bisher abgeglichen und angepasst mit vorgegebenen Parametern für die Abschussplan Herleitung und durch Vorstandsbeschluss als Gesamtplan unserer Hegegemeinschaft der Jagdbehörde vorgelegt.

Die Beantragung wird auf Basis der langjährig bewährten Taunus Richtlinie analog Beschluss der Hauptversammlung 2019 erfolgen.

An dieser Stelle danke ich ausdrücklich allen Revieren die für Ihren Antrag das von uns vorgelegte Formular verwendet haben und bitte darum auch zukünftig diesen Weg so zu gehen. Auch damit beweisen wir Schulterchluss.

Kuriositäten / Absurditäten

Auswirkungen der Hessischen Bejagungsrichtlinie bei den Hirschen

(Autor Roland Fetz, Vorsitzender der RJV-Taunus)

Nachfolgend möchte ich Ihnen an drei Beispielen erläutern, welche unsinnige Auswirkung die neue Schalenwildrichtlinie mit sich bringt.



Bild 1 Eissprosszehner, 5-jährig

Die Altersbestimmung aller beschriebenen Hirsche erfolgte durch Herrn Schatz. Informationen zur Altersbestimmung können Sie auf unserer Internetseite (www.rjv-taunus.de in Kategorie **Downloads** unter der Überschrift **Fachbeiträge zur Altersbestimmung**) erhalten.

Hirsch Nr. 1

Hier handelt es sich um einen 5-jährigen Eissprosszehner, der in einem Revier mit 1er bzw. somit auch 2er Hirsch Freigabe erlegt wurde. Dieser Hirsch ist nach Taunus Richtlinie im Rahmen der 3er Hirschfreigabe mit



Newsletter 1/20

Aktuelle Informationen

Ausgabe April 2020



Definition der Abschusshirsche bis zum Eissprosszehner unabhängig vom Alter goldrichtig erlegt.

Wäre dieser Hirsch nur ein Jahr älter gewesen, also 6-jährig hätte er bei Anwendung der Hessischen Richtlinie auf die 2er und somit auch die 1er Hirschfreigabe angerechnet werden müssen.

Wer von uns ist in der Lage in der freien Wildbahn auf ein Jahr genau anzusprechen?

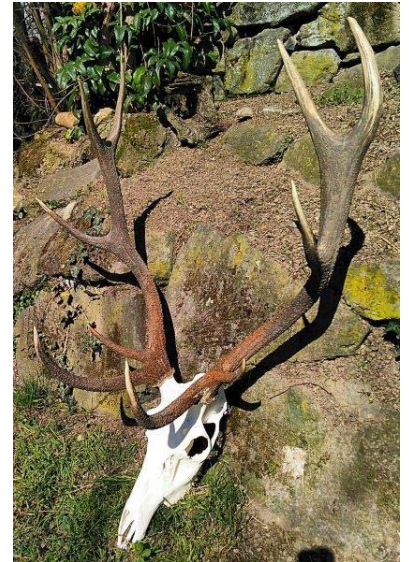


Bild 2 Eissprosszehner, 5-jährig

Hirsch Nr. 2



Bild 3 Eissprosszehner, 8-jährig

nicht vorteilhaft für das Revier bzw. für den Erleger ausfallen.

Hirsch Nr. 3

Dieser 7-jährige, ungerade Zwanzig Ender wurde in der ersten Augustwoche 2019 erbeutet. Er zeigt deutlich wie

Hier handelt es sich um einen 8-jährigen Eissprosszehner, der in einem Revier ohne 1er bzw. somit auch ohne 2er Hirsch Freigabe erlegt wurde. Dieser Hirsch ist nach Taunus Richtlinie im Rahmen der IIIer Hirschfreigabe ebenfalls richtig erlegt, seine Erbeutung hätte unabhängig vom Alter keine Auswirkung auf die 1er Hirsch Freigabe gehabt.

Altersbedingt muss er bei Anwendung der Hessischen Richtlinie auf die 1er bzw. 2er Hirschfreigabe angerechnet werden. Wie die Jagdbehörde diesen Sachverhalt würdigen wird ist uns allen noch nicht bekannt, jedenfalls wird es wahrscheinlich



Bild 4 Zwanzig Ender, 7-jährig



Newsletter 1/20

Aktuelle Informationen

Ausgabe April 2020



Rotwildjägervereinigung
TAUNUS e.V.



Bild 5 Zwanzig Ender, 7-jährig

vital unsere Rotwildpopulation ist und was sie zu leisten vermag. Leider hat er das von der Taunus Richtlinie geforderte Mindestzielalter noch nicht erreicht. Somit müsste das betroffene Revier mindestens 3 Jahre auf die erneute Freigabe eines 1er Hirsches warten, um die verfrühte Entnahme dieses Hirsches aus der Population zu kompensieren. Kommt in diesem Falle aber die Hessische Richtlinie zur Anwendung wird der Hirsch dem zu diesem Zeitpunkt noch offenen 2er Hirsch Kontingent zugeschlagen, seine Erlegung hätte keinen Einfluss auf die erneute 1er Hirsch Freigabe.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, das ist wildbiologischer Aberwitz, gefährdet die Vitalität und Altersstruktur unserer Rotwildpopulation und beeinträchtigt nachhaltig und störend die Solidarität innerhalb einer Rotwild Hegegemeinschaft. So kann man einen Keil in die Reihen der miteinander verbundenen Reviere treiben. Ist das vielleicht sogar gewünscht? Sollen wir so zum gefälligen Erfüllungsgehilfen gemacht werden? Hauptsache es kommt eine möglichst hohe Strecke, ohne Berücksichtigung von wildbiologischen Auswahlkriterien, zusammen.